

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 426/2021 öffentlich			
Dezernat: BM FBL: Herr Robens AbtL: Frau Alexandra Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Atzrodt		Mitzeichnungen			
		I	II	7	
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					22.11.2021

TOP	Bestellung von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter*innen in den Integrationsrat
------------	---

Beschlussvorschlag

1. Die Stellvertretung der Ratsmitglieder im Integrationsrat ist personengebunden.
2. Der Integrationsrat wird wie folgt besetzt:
 - a) Gem. § 50 Abs. 3 GO NRW durch die Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer oder alternativ
 - b) Auf der Basis des einheitlichen Wahlvorschlages vom ...

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Bestellung von fünf Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter*innen in den Integrationsrat.

2. Sachverhalt

Der Integrationsrat besteht aus insgesamt 15 Personen. **Zehn** Personen werden im Rahmen der Wahl zum Integrationsrat, die am 26.09.2021 stattfand, gewählt. Gemäß § 11 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim bestellt der Rat **fünf** Mitglieder aus seiner Mitte hinzu. Erst mit dem Hinzutreten der weiteren Mitglieder aus der Mitte des Rates ist der Integrationsrat vollständig und handlungsfähig.

§ 27 Abs. 2 Satz 2 GO NRW räumt die Möglichkeit ein, neben den direkt zu wählenden Mitgliedern des Integrationsrats auch Stellvertreter zu wählen. Hierzu wurden in § 11 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates ergänzende Regelungen getroffen. § 11 Abs. 2 der Wahlordnung sieht auch für die Bestellung der Ratsmitglieder im Integrationsrat direkte (persönliche) Stellvertreter vor.

Am 26.09.2021 wurden gewählt:

Wählergruppe	Kandidat/in
Heimat Bergheim	Tuzlacık, Hasan
	Şahin, Ahmet
	Uğurlu, Sadettin
	Şahin, Erhan
	Ayçel, Yunus
	Zengin, Serdar
	Eren, Ramazan
	Garaçoğlu, Mehmet
	Tuzlacık, Zehra
	Sahin, Fatih

Stellvertreter*innen wurden für die o.g. direkt Gewählten im Rahmen der Integrationsratswahl nicht bestimmt.

Die Bestellung der Ratsmitglieder gem. § 27 Abs. 2 GO NRW wird im Rahmen eines Wahlverfahrens nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW vollzogen. Danach ist ein einheitlicher Wahlvorschlag möglich, auf den sich die Ratsmitglieder einigen. Voraussetzung für die Annahme des Vorschlags ist ein einstimmiger Beschluss des Rates.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt (Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer).

Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Unter der Annahme einer vollzähligen Anwesenheit aller Ratsmitglieder in der Sitzung am 22.11.2021 und einem Abstimmungsergebnis entsprechend den jeweiligen aktuellen Fraktionsstärken entfielen auf die CDU 3 Sitze und auf die SPD-Fraktion und Fraktion Grüne jeweils 1 Sitz.

Die Verwaltung bietet vor der Beschlussfassung Hilfestellung bei der Herbeiführung eines möglichen einheitlichen Wahlvorschlags an.

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt